



**Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung  
für den  
Studiengang Informatik – Intelligente Systeme**

**an der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



## **Artikel I**

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Informatik – Intelligente Systeme“ an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 27.7.2018 (Amtliche Mitteilungen 15/2018 der Westfälischen Hochschule, Seite 194ff.) wird wie folgt geändert:

Im Anhang „Studienverlaufsplan“ wird das Modul „Leadership“ ersetzt durch „Führung und Kommunikation“.

## **Artikel II**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule am Campus Bocholt vom 10.04.2019 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 22.05.2019.

Bocholt, den 03.06.2019

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft und  
Informationstechnik der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen am  
Campus Bocholt

gez. Prof. Dr. G. Juen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 05.06.2019

Der Präsident  
der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. B. Kriegesmann



**Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung  
für den  
Studiengang Informatik.Softwaresysteme**

**an der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



## **Artikel I**

Die Studiengangsprüfungsordnung für den (dualen) Bachelorstudiengang „Informatik.Softwaresysteme“ an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 27.7.2018 (Amtliche Mitteilungen 15/2018 der Westfälischen Hochschule, Seite 180ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die Paragraphen §21 und §22 werden (mit ihrem Inhalt) vertauscht, d.h. aus  
*§21 Entfällt*  
*§22 Praxisphase*  
wird  
*§21 Praxisphase*  
*§22 Entfällt*
2. Der Inhalt von „§ 18 Klausurarbeiten“ entfällt. Die neue Überschrift lautet „§ 18 Entfällt“.
3. Im Katalog A aus dem Anhang „Wahlpflichtmodule“ werden folgende Ersetzungen vorgenommen:  
  
„Grafik- und Spieleprogrammierung“ wird zu „Computergrafik“  
„Human Machine Interface“ wird zu „Mensch-Computer-Interaktion“
4. Im Katalog B aus dem Anhang „Wahlpflichtmodule“ wird folgende Ersetzung vorgenommen:  
  
„Grafik- und Spieleprogrammierung 2“ wird zu „Computergrafik – Projekt“



## **Artikel II**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule am Campus Bocholt vom 10.04.2019 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 22.05.2019.

Bocholt, den 03.06.2019

gez. Prof. Dr. G. Juen

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaft und  
Informationstechnik der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen am  
Campus Bocholt

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 05.06.2019

gez. Prof. Dr. B. Kriegesmann

Der Präsident  
der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen



**Studiengangsprüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang**

**International Management**

**am Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik  
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen**

Version 02.04.19

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1</b>	<b>Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung</b>	<b>202</b>
<b>§ 2</b>	<b>Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad</b>	<b>202</b>
<b>§ 3</b>	<b>Entfällt</b>	<b>202</b>
<b>§ 4</b>	<b>Studienumfang, Regelstudienzeit</b>	<b>203</b>
<b>§ 4a</b>	<b>Auslandsstudium</b>	<b>204</b>
<b>§ 5</b>	<b>Entfällt</b>	<b>204</b>
<b>§ 6</b>	<b>Entfällt</b>	<b>204</b>
<b>§ 7</b>	<b>Entfällt</b>	<b>204</b>
<b>§ 8</b>	<b>Entfällt</b>	<b>204</b>
<b>§ 9</b>	<b>Entfällt</b>	<b>204</b>
<b>§ 10</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>204</b>
<b>§ 11</b>	<b>Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten</b>	<b>205</b>
<b>§ 12</b>	<b>Entfällt</b>	<b>205</b>
<b>§ 13</b>	<b>Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation</b>	<b>205</b>
<b>§ 14</b>	<b>Entfällt</b>	<b>205</b>
<b>§ 15</b>	<b>Entfällt</b>	<b>205</b>
<b>§ 16</b>	<b>Zulassung zu den Prüfungen</b>	<b>205</b>
<b>§ 17</b>	<b>Entfällt</b>	<b>205</b>
<b>§ 18</b>	<b>Entfällt</b>	<b>205</b>
<b>§ 19</b>	<b>Entfällt</b>	<b>205</b>
<b>§ 20</b>	<b>Entfällt</b>	<b>205</b>
<b>§ 21</b>	<b>Praxisphase</b>	<b>205</b>
<b>§ 22</b>	<b>Bachelorarbeit</b>	<b>206</b>



<b>§ 23</b>	<b>Zulassung zur Bachelorarbeit</b>	<b>206</b>
<b>§ 24</b>	<b>Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit</b>	<b>207</b>
<b>§ 25</b>	<b>Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit</b>	<b>207</b>
<b>§ 26</b>	<b>Entfällt</b>	<b>207</b>
<b>§ 27</b>	<b>Entfällt</b>	<b>207</b>
<b>§ 28</b>	<b>Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde</b>	<b>207</b>
<b>§ 29</b>	<b>Entfällt</b>	<b>207</b>
<b>§ 30</b>	<b>Zusatzmodule</b>	<b>208</b>
<b>§ 31</b>	<b>Entfällt</b>	<b>208</b>
<b>§ 32</b>	<b>Entfällt</b>	<b>208</b>
<b>§ 33</b>	<b>In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften</b>	<b>208</b>

**Anhang „Studienverlaufsplan“**

**Anhang „Wahlpflichtmodule“**





## **Vorbemerkung**

Die Nummerierung und Titel der Paragraphen entsprechen denen der Rahmenprüfungsordnung. Eine Ausnahme bildet der Titel zu § 1, der eingekürzt wurde.

Paragraphen, zu denen in dieser Studiengangsprüfungsordnung keine weiteren Festlegungen getroffen werden, bleiben leer und tragen die Überschrift „Entfällt“.

## **§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung**

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang International Management am Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule.

Sie regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG NRW die Bachelorprüfung in diesem Studiengang in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule vom 23.12.2015 (Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule, Ausgabe 1/2016 vom 04.01.2016) in ihrer jeweils geltenden Fassung – nachfolgend mit RahmenPO bezeichnet.

Diese Studiengangsprüfungsordnung trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur RahmenPO stehen.

## **§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG HRW der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“ verliehen

## **§ 3 Entfällt**



#### **§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium besteht aus den im Anhang „Studienverlaufsplan“ festgelegten Modulen, einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit.
- (2) Module sind in Pflichtmodule, Pflichtmodule des Studienschwerpunkts und Wahlpflichtmodule eingeteilt. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung. Pflichtmodule der Studienschwerpunkte werden als Gesamtes durch die Wahl des Studienschwerpunkts bestimmt. Wahlpflichtmodule sind Module, die unabhängig voneinander aus vorgegebenen Wahlpflichtkatalogen ausgewählt werden.
- (3) Die Liste der zugelassenen Wahlpflichtmodule steht im Modulhandbuch des Studiengangs dieser Prüfungsordnung. Sie wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik festgelegt, der diese Entscheidung an das Dekanat delegieren kann. Über das tatsächliche Angebot in einem bestimmten Semester (als Teilmenge aus dieser Liste) entscheidet das Dekanat zu Beginn des betreffenden Semesters.
- (4) In allen Lehrveranstaltungen können Lehrmaterialien wie Literatur, Skripte oder Folien in englischer Sprache verwendet werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des vierten und fünften Semesters können in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (6) Gemäß Anhang „Studienverlaufsplan“ gibt es in diesem Studiengang Pflichtmodule im Umfang von 114 Leistungspunkten, einen Wahlpflichtkatalog Fachfremdsprache, aus dem ein Modul im Gesamtumfang von 6 Leistungspunkten zu wählen ist, und ein Studiensemester im Ausland gemäß § 4a.



#### **§ 4a Auslandsstudium**

- (1) Es sind grundsätzlich mindestens 30 Leistungspunkte und maximal 78 Leistungspunkte im Ausland zu erbringen. Diese müssen sich auf Inhalte des vierten und fünften Semesters sowie auf die Praxisphase beziehen.
- (2) Das fünfte Studiensemester im Umfang von 30 Leistungspunkten wird an einer ausländischen Hochschule, im Regelfall an einer Partnerhochschule der Westfälischen Hochschule absolviert. Die Leistungen an der ausländischen Hochschule müssen in einem akkreditierten Studiengang „Business Studies“, „International Management“, „Economics“ oder gleichwertig in Modulen ab dem dritten Studienjahr erbracht werden, wobei Sprachmodule von der Anerkennung ausgeschlossen sind. Sie werden grundsätzlich mit den entsprechenden Noten und Leistungspunkten als adäquate Studienleistungen für das fünfte Semester übernommen.
- (3) Sollten die 30 Leistungspunkte des fünften Semesters nicht vollständig im Ausland erbracht werden, können ersatzweise bis zu 6 Leistungspunkte aus einem Wahlpflichtkatalog gemäß § 4 Abs. 3 erbracht werden.

**§ 5 Entfällt**

**§ 6 Entfällt**

**§ 7 Entfällt**

**§ 8 Entfällt**

**§ 9 Entfällt**

**§ 10 Leistungspunkte**

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.
- (2) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die Leistungspunkte, die diesem Modul im Studienverlaufsplan (siehe Anhang „Studienverlaufsplan“) zugeordnet sind.



### **§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten**

- (1) Der Prüfer (die Prüferin) legt gemäß § 11 Abs. 7 der RahmenPO fest, ob und in welchem Umfang die Modulnote einer bestandenen Modulprüfung durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden kann („Bonuspunkte“).

### **§ 12 Entfällt**

### **§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

### **§ 14 Entfällt**

### **§ 15 Entfällt**

### **§ 16 Zulassung zu den Prüfungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung in einem Modul des 5. Studienplansemesters ist, dass der Prüfling alle Module der ersten beiden Studienplansemester erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Studierende anderer Studiengänge sind nicht zu Modulprüfungen zugelassen, die in identischer Form auch in ihrem Studiengang angeboten werden.

### **§ 17 Entfällt**

### **§ 18 Entfällt**

### **§ 19 Entfällt**

### **§ 20 Entfällt**

### **§ 21 Praxisphase**

- (1) Die Praxisphase umfasst eine Vollzeit-Tätigkeit über einen zusammenhängenden Zeitraum von 14 Wochen.
- (2) In der Praxisphase wird der (die) Studierende durch einen Professor (eine Professorin), der (die) in dem Studiengang dieser Studiengangsprüfungsordnung lehrt, als Begleiter (Begleiterin) betreut. Es ist Aufgabe des (der) Studierenden, einen Begleiter (eine Begleiterin) zu benennen, der (die) bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen.
- (3) Die Beschaffung eines geeigneten Platzes für die Praxisphase ist Aufgabe des (der) Studierenden. Die Eignung ist durch den Begleiter (die Begleiterin) zu überprüfen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Formular spätestens 7 Tage vor dem geplanten Beginn an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten.
- (5) Die Praxisphase darf erst nach Bekanntgabe der Zulassung über das elektronische Prüfungsinformationssystem der Hochschule begonnen werden.
- (6) Neben den in § 21 Abs. 4 der RahmenPO genannten Voraussetzungen muss der/die Studierende mindestens 100 Leistungspunkte erworben haben. Dual Studierende müssen darüber hinaus alle Module der ersten vier Studienplansemester erfolgreich abgeschlossen haben.
- (7) Der (Die) Studierende legt nach Abschluss der Praxisphase dem Begleiter (der Begleiterin) unverzüglich eine Bescheinigung der Einrichtung vor, bei der die Praxisphase durchgeführt wurde. Diese enthält Angaben zur Dauer der Praxisphase sowie eine Beschreibung der Tätigkeit. Er (Sie) erstellt außerdem einen Bericht über die durchgeführte Praxisphase und legt diese dem Begleiter (der Begleiterin) zur Prüfung vor. Bei Anerkennung werden 18 Leistungspunkte vergeben.

## **§ 22 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

## **§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Neben den in § 23 Abs. 1 der RahmenPO genannten Voraussetzungen muss der (die) Studierende 162 Leistungspunkte erworben haben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Formular spätestens 7 Tage vor dem geplanten Beginn an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten.
- (3) Die Bachelorarbeit darf erst nach Bekanntgabe der Zulassung über das elektronische Prüfungsinformationssystem der Hochschule begonnen werden.



#### **§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit**

Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal 10 Wochen.

#### **§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Von der Bachelorarbeit sind drei Exemplare in gebundener Form und ein Exemplar in elektronischer Form bis zum Abgabetermin im Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Zusätzlich zur Regelung nach § 25 Abs. 2 der RahmenPO muss der Erstprüfer (die Erstprüferin) ein Professor (eine Professorin) der Westfälischen Hochschule sein, der (die) in dem Studiengang dieser Prüfungsordnung lehrt.
- (3) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

#### **§ 26 Entfällt**

#### **§ 27 Entfällt**

#### **§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde**

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus einem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten gebildet. Unbenotete Module bleiben dabei unberücksichtigt. Das Gewicht der Note eines studienbegleitenden Moduls entspricht der Anzahl seiner Leistungspunkte. Das Gewicht für die Note der Bachelorarbeit entspricht der doppelten Anzahl ihrer Leistungspunkte.

#### **§ 29 Entfällt**



### **§ 30 Zusatzmodule**

Hat ein Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Wahlpflichtmodulen bestanden, so wird nur die vorgeschriebene Anzahl für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung berücksichtigt. Ausgewählt werden dabei die Wahlpflichtmodule mit den besseren Modulnoten. Bei gleichen Noten wird das Modul berücksichtigt, das zeitlich früher erfolgreich abgeschlossen wurde. Überzählige Wahlpflichtmodule werden auf dem Zeugnis – sofern der dafür vorgesehene Platz ausreicht – als „Zusätzliche Wahlpflichtmodule“ ausgewiesen. Überzählige Wahlpflichtmodule, die nicht mehr im Zeugnis aufgeführt werden können, werden wie Zusatzmodule gemäß § 30 der RahmenPO behandelt.

### **§ 31 Entfällt**

### **§ 32 Entfällt**

### **§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 im Bachelorstudiengang International Management im Fachbereich International Management und Informationstechnik an der Westfälischen Hochschule aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Bachelorprüfungsordnung International Management vom 22.05.2013 (Amtsblatt Nr. 22 vom 28.05.2013) einschließlich der letzten Änderungssatzung vom 20.06.2015 (Amtsblatt Nr. 13 vom 24.06.2015) außer Kraft.

Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Bachelorprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der bei dem (der) Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen ist, können diese Studierenden ihr Studium auch nach den Vorschriften dieser Studiengangsprüfungsordnung abschließen. Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften anerkannt. Der Antrag auf Anwendung dieser Studiengangsprüfungsordnung ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.

Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß vorherigem Absatz gestellt haben, das Studium (nach § 4 Abs. 1 RahmenPO) jedoch bis zum 31.08.2023 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Studiengangsprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die bisher erbrachten Prüfungsleistungen werden nach § 8 der RahmenPO anerkannt. Für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 in einem höheren Semester aufgenommen haben, gelten die zuvor getroffenen Regelungen entsprechend.



Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule vom 10.04.2019 und nach Genehmigung durch das Präsidium am 22.05.2019.

Bocholt, den 03.06.2019

gez. Prof. Dr. Gerhard Juen

Dekan des Fachbereichs Wirtschaft und  
Informationstechnik der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Gelsenkirchen, den 05.06.2019

Präsident der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann





**Anhang „Studienverlaufsplan“**

International Management (BA) - ab WS 2018/19

Stand: 22.06.2018

Sem.	Module										Summe		Anz. Prüf.
	Praxisphase					Bachelorarbeit					SWS	LP	
6	18					12					0	30	1
5	Studiensemester im Ausland										0	30	
4	International Management	International Marketing	International Economics	Cross Cultural Management and Communication		Project							
	4	6	4	6	4	6	4	6	2	6	18	30	5
3	Marketing und Controlling	Wirtschaftsinformatik	Makroökonomik	Wirtschaftsmathematik und Statistik 3		Wahlpflichtmodul Fachfremdsprache							
	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	20	30	5
2	Internationales Finanzmanagement	Internes Rechnungswesen	Mikroökonomik	Wirtschaftsmathematik und Statistik 2		Wirtschaftsenglisch							
	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	20	30	5
1	Personal und Organisation	Externes Rechnungswesen	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftsmathematik und Statistik 1		Deutsches und internationales Wirtschaftsrecht							
	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	20	30	5

Legende:

Modulname	
SWS	LP

SWS: Semesterwochenstunden  
LP: Leistungspunkte (ECTS)

Veranstaltungen in Englisch / Austauschsemester für Incomings
Unbenotet

**Anhang „Wahlpflichtmodule Fachfremdsprache“**

- Wirtschaftsenglisch 2
- Wirtschaftsfranzösisch
- Wirtschaftsniederländisch
- Wirtschaftsspanisch



**Studiengangsprüfungsordnung  
für den (dualen) Bachelor-Studiengang  
Wirtschaft  
am Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik  
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen**

Version 02.04.19

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1</b>	<b>Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung</b>	<b>214</b>
<b>§ 2</b>	<b>Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad</b>	<b>214</b>
<b>§ 3</b>	<b>Entfällt</b>	<b>214</b>
<b>§ 4</b>	<b>Studienumfang, Regelstudienzeit</b>	<b>214</b>
<b>§ 5</b>	<b>Entfällt</b>	<b>215</b>
<b>§ 6</b>	<b>Entfällt</b>	<b>215</b>
<b>§ 7</b>	<b>Entfällt</b>	<b>215</b>
<b>§ 8</b>	<b>Entfällt</b>	<b>215</b>
<b>§ 9</b>	<b>Entfällt</b>	<b>215</b>
<b>§ 10</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>215</b>
<b>§ 11</b>	<b>Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten</b>	<b>216</b>
<b>§ 12</b>	<b>Entfällt</b>	<b>216</b>
<b>§ 13</b>	<b>Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation</b>	<b>216</b>
<b>§ 14</b>	<b>Entfällt</b>	<b>216</b>
<b>§ 15</b>	<b>Entfällt</b>	<b>216</b>
<b>§ 16</b>	<b>Zulassung zu den Prüfungen</b>	<b>216</b>
<b>§ 17</b>	<b>Entfällt</b>	<b>216</b>
<b>§ 18</b>	<b>Entfällt</b>	<b>216</b>
<b>§ 19</b>	<b>Entfällt</b>	<b>216</b>
<b>§ 20</b>	<b>Entfällt</b>	<b>216</b>
<b>§ 21</b>	<b>Praxisphase</b>	<b>216</b>



<b>§ 22</b>	<b>Entfällt</b>	<b>217</b>
<b>§ 23</b>	<b>Zulassung zur Bachelorarbeit</b>	<b>217</b>
<b>§ 24</b>	<b>Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit</b>	<b>217</b>
<b>§ 25</b>	<b>Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit</b>	<b>218</b>
<b>§ 26</b>	<b>Entfällt</b>	<b>218</b>
<b>§ 27</b>	<b>Entfällt</b>	<b>218</b>
<b>§ 28</b>	<b>Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde</b>	<b>218</b>
<b>§ 29</b>	<b>Entfällt</b>	<b>218</b>
<b>§ 30</b>	<b>Zusatzmodule</b>	<b>218</b>
<b>§ 31</b>	<b>Entfällt</b>	<b>219</b>
<b>§ 32</b>	<b>Entfällt</b>	<b>219</b>
<b>§ 33</b>	<b>In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften</b>	<b>219</b>

**Anhang „Studienverlaufsplan“**

**Anhang „Wahlpflichtmodule“**



## **Vorbemerkung**

Die Nummerierung und Titel der Paragraphen entsprechen denen der Rahmenprüfungsordnung. Eine Ausnahme bildet der Titel zu § 1, der eingekürzt wurde.

Paragraphen, zu denen in dieser Studiengangsprüfungsordnung keine weiteren Festlegungen getroffen werden, bleiben leer und tragen die Überschrift „Entfällt“

## **§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung**

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge Wirtschaft und Wirtschaft in dualer Form am Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule.

Sie regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG NRW die Bachelorprüfung in diesem Studiengang in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule vom 23.12.2015 (Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule, Ausgabe 1/2016 vom 04.01.2016) in ihrer jeweils geltenden Fassung – nachfolgend mit RahmenPO bezeichnet.

Diese Studiengangsprüfungsordnung trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur RahmenPO stehen.

## **§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG HRW der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“; abgekürzt „B. A.“ verliehen

## **§ 3 Entfällt**

## **§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit**

(1) Das Studium besteht aus den im Anhang „Studienverlaufsplan“ festgelegten Modulen, einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit.



- (2) Module sind in Pflichtmodule, Pflichtmodule des gewählten Studienschwerpunkts und Wahlpflichtmodule eingeteilt. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung. Pflichtmodule des Studienschwerpunkts werden als Gesamtes durch die Wahl des Studienschwerpunkts bestimmt. Wahlpflichtmodule sind Module, die unabhängig voneinander aus vorgegebenen Wahlpflichtkatalogen ausgewählt werden.
- (3) Die Liste der zugelassenen Wahlpflichtmodule steht im Modulhandbuch des Studiengangs dieser Prüfungsordnung. Sie wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik festgelegt, der diese Entscheidung an das Dekanat delegieren kann. Über das tatsächliche Angebot in einem bestimmten Semester (als Teilmenge aus dieser Liste) entscheidet das Dekanat zu Beginn des betreffenden Semesters.
- (4) In allen Lehrveranstaltungen können Lehrmaterialien wie Literatur, Skripte oder Folien in englischer Sprache verwendet werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des vierten und fünften Semesters können in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (6) Gemäß Anhang „Studienverlaufsplan“ gibt es in diesen Studiengängen Pflichtmodule im Umfang von 108 Leistungspunkten, Pflichtmodule im gewählten Studienschwerpunkt im Umfang von 24 Leistungspunkten, einen Wahlpflichtkatalog Fachfremdsprache, aus dem ein Modul im Umfang von 6 Leistungspunkten zu wählen ist, sowie einen Wahlpflichtkatalog gemäß §4 Abs. 3, aus dem Module im Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten zu wählen sind.
- (7) Im dualen Bachelorstudiengang beträgt die Regelstudienzeit 8 Semester. Sie schließt die Praxisphase sowie die Bachelorarbeit ein.

**§ 5 Entfällt**

**§ 6 Entfällt**

**§ 7 Entfällt**

**§ 8 Entfällt**

**§ 9 Entfällt**

**§ 10 Leistungspunkte**

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.
- (2) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die Leistungspunkte, die diesem Modul im Studienverlaufsplan (siehe Anhang „Studienverlaufsplan“) zugeordnet sind.



### **§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten**

- (1) Der Prüfer (die Prüferin) legt gemäß § 11 Abs. 7 der RahmenPO fest, ob und in welchem Umfang die Modulnote einer bestandenen Modulprüfung durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden kann („Bonuspunkte“).

### **§ 12 Entfällt**

### **§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

### **§ 14 Entfällt**

### **§ 15 Entfällt**

### **§ 16 Zulassung zu den Prüfungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung in einem Pflichtmodul des 5. (dual 7.) Studienplansemesters ist, dass der Prüfling alle Module der ersten beiden (dual ersten vier) Studienplansemester erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Studierende anderer Studiengänge sind nicht zu Modulprüfungen zugelassen, die in identischer Form auch in ihrem Studiengang angeboten werden.

### **§ 17 Entfällt**

### **§ 18 Entfällt**

### **§ 19 Entfällt**

### **§ 20 Entfällt**

### **§ 21 Praxisphase**

- (1) Die Praxisphase umfasst eine Vollzeit-Tätigkeit über einen zusammenhängenden Zeitraum von 14 Wochen.
- (2) In der Praxisphase wird der (die) Studierende durch einen Professor (eine Professorin), der (die) in dem Studiengang dieser Studiengangsprüfungsordnung lehrt, als Begleiter (Begleiterin) betreut. Es ist Aufgabe des (der) Studierenden, einen Begleiter (eine Begleiterin) zu benennen, der (die) bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen.
- (3) Die Beschaffung eines geeigneten Platzes für die Praxisphase ist Aufgabe des (der) Studierenden. Die Eignung ist durch den Begleiter (die Begleiterin) zu überprüfen.



- (4) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Formular spätestens 7 Tage vor dem geplanten Beginn an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten.
- (5) Die Praxisphase darf erst nach Bekanntgabe der Zulassung über das elektronische Prüfungsinformationssystem der Hochschule begonnen werden.
- (6) Neben den in § 21 Abs. 4 der RahmenPO genannten Voraussetzungen muss der/die Studierende mindestens 100 Leistungspunkte erworben haben. Dual Studierende müssen darüber hinaus alle Module der ersten vier Studienplansemester erfolgreich abgeschlossen haben.
- (7) Der (Die) Studierende legt nach Abschluss der Praxisphase dem Begleiter (der Begleiterin) unverzüglich eine Bescheinigung der Einrichtung vor, bei der die Praxisphase durchgeführt wurde. Diese enthält Angaben zur Dauer der Praxisphase sowie eine Beschreibung der Tätigkeit. Er (Sie) erstellt außerdem einen Bericht über die durchgeführte Praxisphase und legt diese dem Begleiter (der Begleiterin) zur Prüfung vor. Bei Anerkennung werden 18 Leistungspunkte vergeben.

## **§ 22 Entfällt**

## **§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Neben den in § 23 Abs. 1 der RahmenPO genannten Voraussetzungen muss der (die) Studierende 162 Leistungspunkte erworben haben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Formular spätestens 7 Tage vor dem geplanten Beginn an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten.
- (3) Die Bachelorarbeit darf erst nach Bekanntgabe der Zulassung über das elektronische Prüfungsinformationssystem der Hochschule begonnen werden.

## **§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit**

Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal 10 Wochen.





### **§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Von der Bachelorarbeit sind drei Exemplare in gebundener Form und ein Exemplar in elektronischer Form bis zum Abgabetermin im Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Zusätzlich zur Regelung nach § 25 Abs. 2 der RahmenPO muss der Erstprüfer (die Erstprüferin) ein Professor (eine Professorin) der Westfälischen Hochschule sein, der (die) in dem Studiengang dieser Prüfungsordnung lehrt.
- (3) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

### **§ 26 Entfällt**

### **§ 27 Entfällt**

### **§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde**

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus einem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten gebildet. Unbenotete Module bleiben dabei unberücksichtigt. Das Gewicht der Note eines studienbegleitenden Moduls entspricht der Anzahl seiner Leistungspunkte. Das Gewicht für die Note der Bachelorarbeit entspricht der doppelten Anzahl ihrer Leistungspunkte.

### **§ 29 Entfällt**

### **§ 30 Zusatzmodule**

Hat ein Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Wahlpflichtmodulen bestanden, so wird nur die vorgeschriebene Anzahl für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung berücksichtigt. Ausgewählt werden dabei die Wahlpflichtmodule mit den besseren Modulnoten. Bei gleichen Noten wird das Modul berücksichtigt, das zeitlich früher erfolgreich abgeschlossen wurde. Überzählige Wahlpflichtmodule werden auf dem Zeugnis – sofern der dafür vorgesehene Platz ausreicht – als „Zusätzliche Wahlpflichtmodule“ ausgewiesen. Überzählige Wahlpflichtmodule, die nicht mehr im Zeugnis aufgeführt werden können, werden wie Zusatzmodule gemäß § 30 der RahmenPO behandelt.



**§ 31 Entfällt**

**§ 32 Entfällt**

**§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 im Bachelorstudiengang Wirtschaft im Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik an der Westfälischen Hochschule aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Bachelorprüfungsordnung Wirtschaft vom 19.11.2015 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6 vom 25.11.2015, S.46 ff.) einschließlich der letzten Änderungssatzung vom 30.08.2016 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23 vom 02.09.2016, S.530 ff.) außer Kraft.

Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Bachelorprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der bei dem (der) Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen ist, können diese Studierenden ihr Studium auch nach den Vorschriften dieser Studiengangsprüfungsordnung abschließen. Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften anerkannt. Der Antrag auf Anwendung dieser Studiengangsprüfungsordnung ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.

Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß vorherigem Absatz gestellt haben, das Studium (nach § 4 Abs. 1 RahmenPO) jedoch bis zum 31.08.2023 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Studiengangsprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die bisher erbrachten Prüfungsleistungen werden nach § 8 der RahmenPO anerkannt. Für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 in einem höheren Semester aufgenommen haben, gelten die zuvor getroffenen Regelungen entsprechend.



Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule vom 10.04.2019 und nach Genehmigung durch das Präsidium am 22.05.2019.

Bocholt, den 03.06.2019

gez. Prof. Dr. Gerhard Juen  
Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaft und Informationstechnik der  
Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, den 05.06.2019

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann  
Präsident der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen



**Anhang „Studienverlaufsplan“**

Wirtschaft (BA) - ab WS 2018/19

Stand: 22.06.2018

Sem.	Modulinhalte										Summe		Anz. Prüf.
	Praxisphase					Bachelorarbeit					SWS	LP	
6	18					12					0	30	1
5	Spezielle Managementkonzepte	Spezialisierung im Marketing / Rechnungswesen und Controlling			Wahlpflichtmodul		Wahlpflichtmodul		Projekt im Berufsfeld				
	4	6	4	6	4	6	4	6	2	6	18	30	5
4	Grundzüge des Managements	Marketing 1 / Rechnungswesen und Controlling 1			Marketing 2 / Rechnungswesen und Controlling 2		Marketing 3 / Rechnungswesen und Controlling 3		Wirtschaftsinformatik				
	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	20	30	5
3	Marketing und Controlling	Betriebliche Steuern			Makroökonomik		Wirtschaftsmathematik und Statistik 3		Wahlpflichtmodul Fachfremdsprache				
	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	20	30	5
2	Investition und Finanzierung	Internes Rechnungswesen			Mikroökonomik		Wirtschaftsmathematik und Statistik 2		Wirtschaftsenglisch				
	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	20	30	5
1	Personal und Organisation	Externes Rechnungswesen			Einführung in die Wirtschaftswissenschaften		Wirtschaftsmathematik und Statistik 1		Wirtschaftsrecht				
	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	20	30	5

Legende:

Modulname	
SWS	LP

SWS: Semesterwochenstunden  
LP: Leistungspunkte (ECTS)

Studienschwerpunkt
Unbenotet



Sem.	Module										Summe		Anz. Prüf.
	Praxisphase					Bachelorarbeit					SWS	LP	
8											0	30	1
7	Spezielle Managementkonzepte		Spezialisierung im Marketing / Rechnungswesen und Controlling		Wahlpflichtmodul		Wahlpflichtmodul		Projekt im Berufsfeld				
	4	6	4	6	4	6	4	6	2	6	18	30	5
6	Grundzüge des Managements		Marketing 1 / Rechnungswesen und Controlling 1		Marketing 2 / Rechnungswesen und Controlling 2		Marketing 3 / Rechnungswesen und Controlling 3		Wirtschaftsinformatik				
	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	20	30	5
5	Marketing und Controlling		Betriebliche Steuern		Makroökonomik		Wirtschaftsmathematik und Statistik 3		Wahlpflichtmodul Fachfremdsprache				
	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	20	30	5
4	Investition und Finanzierung				Mikroökonomik				Wirtschaftsenglisch				
	4	6			4	6			4	6	12	18	3
3	Personal und Organisation								Wirtschaftsrecht				
	4	6							4	6	8	12	2
2			Internes Rechnungswesen				Wirtschaftsmathematik und Statistik 2						
			4	6			4	6			8	12	2
1			Externes Rechnungswesen		Einführung in die Wirtschaftswissenschaften		Wirtschaftsmathematik und Statistik 1						
			4	6	4	6	4	6			12	18	3

Legende:

Modulname	
SWS	LP

SWS: Semesterwochenstunden  
LP: Leistungspunkte (ECTS)

Studienschwerpunkt
Unbenotet

## Anhang Wahlpflichtkatalog

### Wahlpflichtkatalog Fachfremdsprache

Wirtschaftsenglisch 2  
Wirtschaftsfranzösisch  
Wirtschaftsniederländisch  
Wirtschaftsspanisch

### Wahlpflichtkatalog allgemein

Auslandsmodul  
Digitale Geschäftsmodelle  
Global Management  
Hotelmanagement  
Individuelles Modul  
Marktforschung  
Sozial- und Ökologiemarketing  
Sport- und Tourismusmarketing  
Vertrieb



**Studiengangsprüfungsordnung  
für den (dualen) Bachelor-Studiengang  
Wirtschaftsinformatik  
am Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik  
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen**

Version 02.04.19

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1</b>	<b>Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung</b>	<b>226</b>
<b>§ 2</b>	<b>Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad</b>	<b>226</b>
<b>§ 3</b>	<b>Entfällt</b>	<b>226</b>
<b>§ 4</b>	<b>Studienumfang, Regelstudienzeit</b>	<b>226</b>
<b>§ 5</b>	<b>Entfällt</b>	<b>227</b>
<b>§ 6</b>	<b>Entfällt</b>	<b>227</b>
<b>§ 7</b>	<b>Entfällt</b>	<b>227</b>
<b>§ 8</b>	<b>Entfällt</b>	<b>227</b>
<b>§ 9</b>	<b>Entfällt</b>	<b>227</b>
<b>§ 10</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>228</b>
<b>§ 11</b>	<b>Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten</b>	<b>228</b>
<b>§ 12</b>	<b>Bestehen von Modulprüfungen</b>	<b>228</b>
<b>§ 13</b>	<b>Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation</b>	<b>229</b>
<b>§ 14</b>	<b>Entfällt</b>	<b>229</b>
<b>§ 15</b>	<b>Entfällt</b>	<b>229</b>
<b>§ 16</b>	<b>Zulassung zu den Prüfungen</b>	<b>229</b>
<b>§ 17</b>	<b>Entfällt</b>	<b>229</b>
<b>§ 18</b>	<b>Entfällt</b>	<b>229</b>
<b>§ 19</b>	<b>Entfällt</b>	<b>229</b>
<b>§ 20</b>	<b>Entfällt</b>	<b>229</b>



<b>§ 21 Praxisphase</b>	<b>229</b>
<b>§ 22 Entfällt</b>	<b>230</b>
<b>§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit</b>	<b>230</b>
<b>§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit</b>	<b>231</b>
<b>§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit</b>	<b>231</b>
<b>§ 26 Entfällt</b>	<b>231</b>
<b>§ 27 Entfällt</b>	<b>231</b>
<b>§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde</b>	<b>231</b>
<b>§ 29 Entfällt</b>	<b>231</b>
<b>§ 30 Zusatzmodule</b>	<b>232</b>
<b>§ 31 Entfällt</b>	<b>232</b>
<b>§ 32 Entfällt</b>	<b>232</b>
<b>§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften</b>	<b>232</b>

**Anhang „Studienverlaufsplan“**

**Anhang „Wahlpflichtmodule“**

**Anhang „Unbenotete Module“**

**Anhang „Module mit Praktikum“**





## **Vorbemerkung**

Die Nummerierung und Titel der Paragraphen entsprechen denen der Rahmenprüfungsordnung. Eine Ausnahme bildet der Titel zu § 1, der eingekürzt wurde.

Paragraphen, zu denen in dieser Studiengangsprüfungsordnung keine weiteren Festlegungen getroffen werden, bleiben leer und tragen die Überschrift „Entfällt“.

## **§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung**

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule.

Sie regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG NRW die Bachelorprüfung in diesem Studiengang in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule vom 23.12.2015 (Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule, Ausgabe 1/2016 vom 04.01.2016) in ihrer jeweils geltenden Fassung – nachfolgend mit RahmenPO bezeichnet.

## **§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG NRW der Hochschulgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“ verliehen

## **§ 3 Entfällt**

## **§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium besteht aus den im Anhang „Studienverlaufsplan“ festgelegten Modulen, einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit.
- (2) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung. Wahlpflichtmodule sind Module, die unabhängig voneinander aus vorgegebenen Wahlpflichtkatalogen ausgewählt werden.



- (3) Die Liste der zugelassenen Wahlpflichtmodule steht im Modulhandbuch des Studiengangs dieser Prüfungsordnung. Sie wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik festgelegt, der diese Entscheidung an das Dekanat delegieren kann. Über das tatsächliche Angebot in einem bestimmten Semester (als Teilmenge aus dieser Liste) entscheidet das Dekanat zum Ende des vorhergehenden Semesters.
- (4) In allen Lehrveranstaltungen können Lehrmaterialien wie Literatur, Skripte oder Folien in englischer Sprache verwendet werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des vierten und fünften Semesters können in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (6) Gemäß Anhang „Studienverlaufsplan“ gibt es in diesem Studiengang Pflichtmodule im Umfang von 156 Leistungspunkten sowie einen Wahlpflichtkatalog, aus dem Module im Gesamtumfang von 24 Leistungspunkten zu wählen
- (7) Im dualen Bachelorstudiengang beträgt die Regelstudienzeit 8 Semester. Sie schließt die Praxisphase sowie die Bachelorarbeit ein.

**§ 5 Entfällt**

**§ 6 Entfällt**

**§ 7 Entfällt**

**§ 8 Entfällt**

**§ 9 Entfällt**



## **§ 10 Leistungspunkte**

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.
- (2) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die Leistungspunkte, die diesem Modul im Studienverlaufsplan (siehe Anhang „Studienverlaufsplan“) zugeordnet sind.

## **§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten**

- (1) Der Prüfer (die Prüferin) legt gemäß § 11 Abs. 7 der RahmenPO fest, ob und in welchem Umfang die Modulnote einer bestandenen Modulprüfung durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden kann („Bonuspunkte“).
- (2) Ergibt sich aufgrund einer Regelung der RahmenPO oder dieser Studiengangsprüfungsordnung eine Note aus dem arithmetischen Mittel von Einzelnoten, wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Sind an einer Prüfung mehrere Prüfer(innen) beteiligt in der Form, dass jede(r) die Prüfungsaufgaben für eine Teilleistung stellt, dann bewertet jeder Prüfer (jede Prüferin) nur die jeweilige Teilleistung. Die Modulnote wird gemäß § 11 Abs. 3 der RahmenPO bestimmt.

## **§ 12 Bestehen von Modulprüfungen**

Die im Anhang „Unbenotete Module“ aufgeführten Module sind unbenotet. Sie sind bei 80%-iger aktiver Teilnahme „Bestanden“. Die aktive Teilnahme kann die Durchführung von Vorträgen und Präsentationen sowie Ausarbeitungen beinhalten. Kann ein Studierender/eine Studierende vorgeschriebene Anwesenheitspflichten aufgrund seiner/ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann der/die Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.



**§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Ist ein Modul eines Wahlpflichtkatalogs endgültig nicht bestanden, kann es durch ein anderes Modul aus demselben Wahlpflichtkatalog ersetzt werden.

**§ 14 Entfällt**

**§ 15 Entfällt**

**§ 16 Zulassung zu den Prüfungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung in einem Modul des 5. (dual 7.) Studienplansemesters ist, dass der Prüfling alle Module der ersten beiden (dual ersten vier) Studienplansemester erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die im Anhang „Module mit Praktikum“ aufgeführten Module enthalten ein Praktikum. Eine mindestens 80%-ige aktive Teilnahme am Praktikum ist notwendige Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Kann ein Studierender/eine Studierende vorgeschriebene Anwesenheitspflichten aufgrund seiner/ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann der/die Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.
- (3) Studierende anderer Studiengänge sind nicht zu Modulprüfungen zugelassen, die in identischer Form auch in ihrem Studiengang angeboten werden.

**§ 17 Entfällt**

**§ 18 Entfällt**

**§ 19 Entfällt**

**§ 20 Entfällt**

**§ 21 Praxisphase**

- (1) Die Praxisphase umfasst eine Vollzeit-Tätigkeit über einen zusammenhängenden Zeitraum von 14 Wochen.
- (2) In der Praxisphase wird der (die) Studierende durch einen Professor (eine Professorin), der (die) in dem Studiengang dieser Studiengangsprüfungsordnung lehrt, als Begleiter (Begleiterin) betreut. Es ist Aufgabe des (der) Studierenden, einen Begleiter (eine Begleiterin) zu benennen, der (die) bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen.



- (3) Die Beschaffung eines geeigneten Platzes für die Praxisphase ist Aufgabe des (der) Studierenden. Die Eignung ist durch den Begleiter (die Begleiterin) zu überprüfen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Formular spätestens 7 Tage vor dem geplanten Beginn an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten.
- (5) Die Praxisphase darf erst nach Bekanntgabe der Zulassung über das elektronische Prüfungsinformationssystem der Hochschule begonnen werden.
- (6) Neben den in § 21 Abs. 4 der RahmenPO genannten Zulassungsvoraussetzungen muss der/die Studierende mindestens 100 Leistungspunkte erworben haben. Dual Studierende müssen darüber hinaus alle Module der ersten vier Studienplansemester erfolgreich abgeschlossen haben.
- (7) Der (Die) Studierende legt nach Abschluss der Praxisphase dem Begleiter (der Begleiterin) unverzüglich eine Bescheinigung der Einrichtung vor, bei der die Praxisphase durchgeführt wurde. Diese enthält Angaben zur Dauer der Praxisphase sowie eine Beschreibung der Tätigkeit. Er (Sie) erstellt außerdem einen Bericht über die durchgeführte Praxisphase und legt diese dem Begleiter (der Begleiterin) zur Prüfung vor.
- (8) Bei Anerkennung werden 18 Leistungspunkte vergeben.

## **§ 22 Entfällt**

## **§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Neben den in § 23 Abs. 1 der RahmenPO genannten Zulassungsvoraussetzungen muss der (die) Studierende 162 Leistungspunkte erworben haben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Formular spätestens 7 Tage vor dem geplanten Beginn an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten.
- (3) Die Bachelorarbeit darf erst nach Bekanntgabe der Zulassung über das elektronische Prüfungsinformationssystem der Hochschule begonnen werden.



#### **§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit**

Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal 10 Wochen.

#### **§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Von der Bachelorarbeit sind drei Exemplare in gebundener Form und ein Exemplar in elektronischer Form bis zum Abgabetermin im Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Zusätzlich zur Regelung nach § 25 Abs. 2 der RahmenPO muss der Erstprüfer (die Erstprüferin) ein Professor (eine Professorin) der Westfälischen Hochschule sein, der (die) in dem Studiengang dieser Prüfungsordnung lehrt.
- (3) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

#### **§ 26 Entfällt**

#### **§ 27 Entfällt**

#### **§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde**

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus einem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten gebildet. Unbenotete Module bleiben dabei unberücksichtigt. Das Gewicht der Note eines studienbegleitenden Moduls entspricht der Anzahl seiner Leistungspunkte. Das Gewicht für die Note der Bachelorarbeit entspricht der doppelten Anzahl ihrer Leistungspunkte.

#### **§ 29 Entfällt**



### **§ 30 Zusatzmodule**

Hat ein Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Wahlpflichtmodulen bestanden, so wird nur die vorgeschriebene Anzahl für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung berücksichtigt. Ausgewählt werden dabei die Wahlpflichtmodule mit den besseren Modulnoten. Bei gleichen Noten wird das Modul berücksichtigt, das zeitlich früher erfolgreich abgeschlossen wurde. Überzählige Wahlpflichtmodule werden auf dem Zeugnis – sofern der dafür vorgesehene Platz ausreicht – als „Zusätzliche Wahlpflichtmodule“ ausgewiesen. Überzählige Wahlpflichtmodule, die nicht mehr im Zeugnis aufgeführt werden können, werden wie Zusatzmodule gemäß § 30 der RahmenPO behandelt.

### **§ 31 Entfällt**

### **§ 32 Entfällt**

### **§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik an der Westfälischen Hochschule aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Bachelorprüfungsordnung Wirtschaftsinformatik vom 04.04.2013 (Amtsblatt Nr. 16/2013, Seite 256ff.) einschließlich der ersten Änderungssatzung vom 16.09.2014 (Amtsblatt Nr. 13/2014, Seite 145ff.) sowie der zweiten Änderungssatzung vom 24.06.2015 (Amtsblatt Nr. 13/2015, Seite 239ff.) außer Kraft.

Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Bachelorprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der bei dem (der) Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen ist, können diese Studierenden ihr Studium auch nach den Vorschriften dieser Studiengangsprüfungsordnung abschließen. Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften anerkannt. Der Antrag auf Anwendung dieser Studiengangsprüfungsordnung ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.

Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß vorherigem Absatz gestellt haben, das Studium (nach § 4 Abs. 1 RahmenPO) jedoch bis zum 31.08.2023 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Studiengangsprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die bisher erbrachten Prüfungsleistungen werden nach § 8 der RahmenPO anerkannt. Für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 in einem höheren Semester aufgenommen haben, gelten die zuvor getroffenen Regelungen entsprechend.



Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule vom 10.04.2019 und Genehmigung durch das Präsidium am 22.05.2019.

Bocholt, den 03.06.2019

gez. Prof. Dr. Gerhard Juen  
Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaft und Informationstechnik der  
Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, den 05.06.2019

gez. Prof. Dr. Kriegesmann  
Präsident der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen





**Anhang „Studienverlaufsplan“**

**Wirtschaftsinformatik (Bachelor)**

Stand: 12.01.2019

Sem.	Module									
6	Praxisphase					Bachelorarbeit				
	18					12				
5	Informationsmanagement		Betriebliche Standardsoftware		Projekt im Berufsfeld		Wahlpflichtmodul		Wahlpflichtmodul	
	4	6	4	6	2	6	4	6	4	6
4	Grundzüge des Managements		Architekturen betrieblicher Informationssysteme		Projekt Wirtschaftsinformatik		Wahlpflichtmodul		Wahlpflichtmodul	
	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6
3	Marketing und Controlling		Business Process Management		Algorithmen und Datenstrukturen		Softwaretechnik		Datenbanken und Informationssysteme	
	4	6	4	6	4	6	5	6	5	6
2	Grundlagen des Rechnungswesens		Wirtschaftsmathematik und Statistik 2		Fachsprache Englisch		Students' Lab		Grundlagen der Programmierung 2	
	4	6	4	6	4	6	4	5	6	7
1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften		Wirtschaftsmathematik und Statistik 1		Einführung in die Wirtschaftsinformatik / Praxisfelderkundung		Grundlagen der Web Programmierung		Grundlagen der Programmierung 1	
	4	6	4	6	4	5	4	6	6	7

**Legende:**

Modulname	
SWS	LP

SWS: Semesterwochenstunden  
LP: Leistungspunkte

Unbenotet
-----------



**Wirtschaftsinformatik, DUAL (Bachelor)**

Stand: 12.01.2019

Sem.	Module									
8	Praxisphase					Bachelorarbeit				
	18					12				
7	Informationsmanagement		Betriebliche Standardsoftware		Projekt im Berufsfeld		Wahlpflichtmodul		Wahlpflichtmodul	
	4	6	4	6	2	6	4	6	4	6
6	Grundzüge des Managements		Architekturen betrieblicher Informationssysteme		Projekt Wirtschaftsinformatik		Wahlpflichtmodul		Wahlpflichtmodul	
	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6
5	Marketing und Controlling		Business Process Management		Algorithmen und Datenstrukturen		Softwaretechnik		Datenbanken und Informationssysteme	
	4	6	4	6	4	6	5	6	5	6
4			Wirtschaftsmathematik und Statistik 2		Fachsprache Englisch		Students' Lab			
	4	6	4	6	4	6	4	5	6	7
3			Wirtschaftsmathematik und Statistik 1				Grundlagen der Web Programmierung			
	4	6	4	6	4	5	4	6	6	7
2	Grundlagen des Rechnungswesens								Grundlagen der Programmierung 2	
	4	6	4	6	4	6	4	5	6	7
1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften				Einführung in die Wirtschaftsinformatik / Praxisfelderkundung				Grundlagen der Programmierung 1	
	4	6	4	6	4	5	4	6	6	7

**Legende:**

Modulname	
SWS	LP

SWS: Semesterwochenstunden  
LP: Leistungspunkte

Unbenotet



### **Anhang „Wahlpflichtmodule“**

Die nachfolgende Liste enthält die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Studiengangsprüfungsordnung zugelassenen Wahlpflichtmodule:

- Ausgewählte Fragen der Wirtschaftsinformatik
- Betriebssysteme und Netze
- Business Intelligence Grundlagen
- Business Process Automation
- Business Process Controlling
- Grundlagen und Anwendungen der Extensible Markup Language
- Intelligente Systeme
- Individuelles Modul
- Internetanwendungen - Grundlagen
- Internetbasierte Anwendungsarchitekturen
- IT-basierte Innovationen
- IT-Sicherheit
- Kryptografie
- Logikprogrammierung und Constraint-Verarbeitung
- Mobile Anwendungen
- Multimediatechniken
- Produktionsmanagement, insbes. Produktionsplanung und –steuerung
- Programmieren in C#
- Programmiersprachen und –paradigmen
- Programmierung verteilter Systeme
- SAP-Anwendungsentwicklung
- Softwaretechnik - Projekt
- Trends und Perspektiven der Wirtschaftsinformatik

### **Anhang „Unbenotete Module“**

- Students' Lab

### **Anhang „Module mit Praktikum“**

- Grundlagen der Programmierung 1
- Grundlagen der Programmierung 2



**Studiengangsprüfungsordnung  
für den Master-Studiengang**

**Dienstleistungsmanagement**

**am Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik  
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen**

Version 02.04.19

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1</b>	<b>Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung</b>	<b>240</b>
<b>§ 2</b>	<b>Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad</b>	<b>240</b>
<b>§ 3</b>	<b>Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit</b>	<b>240</b>
<b>§ 4</b>	<b>Studienumfang, Regelstudienzeit</b>	<b>241</b>
<b>§ 5</b>	<b>Entfällt</b>	<b>241</b>
<b>§ 6</b>	<b>Entfällt</b>	<b>241</b>
<b>§ 7</b>	<b>Entfällt</b>	<b>241</b>
<b>§ 8</b>	<b>Entfällt</b>	<b>241</b>
<b>§ 9</b>	<b>Entfällt</b>	<b>241</b>
<b>§ 10</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>242</b>
<b>§ 11</b>	<b>Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten</b>	<b>242</b>
<b>§ 12</b>	<b>Entfällt</b>	<b>242</b>
<b>§ 13</b>	<b>Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation</b>	<b>242</b>
<b>§ 14</b>	<b>Entfällt</b>	<b>242</b>
<b>§ 15</b>	<b>Entfällt</b>	<b>242</b>
<b>§ 16</b>	<b>Zulassung zu den Prüfungen</b>	<b>242</b>
<b>§ 17</b>	<b>Entfällt</b>	<b>243</b>
<b>§ 18</b>	<b>Entfällt</b>	<b>243</b>
<b>§ 19</b>	<b>Entfällt</b>	<b>243</b>
<b>§ 20</b>	<b>Entfällt</b>	<b>243</b>
<b>§ 21</b>	<b>Praxisphase</b>	<b>243</b>
<b>§ 22</b>	<b>Entfällt</b>	<b>244</b>



<b>§ 23</b>	<b>Zulassung zur Masterarbeit</b>	<b>244</b>
<b>§ 24</b>	<b>Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit</b>	<b>244</b>
<b>§ 25</b>	<b>Abgabe und Bewertung der Masterarbeit</b>	<b>244</b>
<b>§ 26</b>	<b>Entfällt</b>	<b>245</b>
<b>§ 27</b>	<b>Entfällt</b>	<b>245</b>
<b>§ 28</b>	<b>Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde</b>	<b>245</b>
<b>§ 29</b>	<b>Entfällt</b>	<b>245</b>
<b>§ 30</b>	<b>Zusatzmodule</b>	<b>245</b>
<b>§ 31</b>	<b>Entfällt</b>	<b>245</b>
<b>§ 32</b>	<b>Entfällt</b>	<b>245</b>
<b>§ 33</b>	<b>In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften</b>	<b>245</b>

**Anhang Studienverlaufsplan**

**Anhang Wahlpflichtmodule**



## **Vorbemerkung**

Die Nummerierung und Titel der Paragraphen entsprechen denen der Rahmenprüfungsordnung. Eine Ausnahme bildet der Titel zu § 1, der eingekürzt wurde.

Paragraphen, zu denen in dieser Studiengangsprüfungsordnung keine weiteren Festlegungen getroffen werden, bleiben leer und tragen die Überschrift „Entfällt“

## **§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung**

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Dienstleistungsmanagement am Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule.

Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG NRW die Masterprüfung in diesem Studiengang in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Westfälischen Hochschule vom 15.12.2017 (Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule, Ausgabe 23/2017 vom 20.12.2017) in ihrer jeweils geltenden Fassung – nachfolgend mit RahmenPO bezeichnet.

Diese Studiengangsprüfungsordnung trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur RahmenPO stehen.

## **§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG NRW der Hochschulgrad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“ verliehen.

## **§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit**

Voraussetzung für die Aufnahme in den Masterstudiengang sind folgende Abschlüsse:

- Bachelorabschluss oder ein Diplomabschluss mit der Bezeichnung Betriebswirt/Betriebswirtin oder Kaufmann/Kauffrau
- Abschluss in einem Studiengang, der deutliche wirtschaftswissenschaftliche Elemente aufweist. Dazu gehören u.a. Studiengänge aus den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsrecht



- Abschluss des 2. Staatsexamens der Sekundarstufe II mit dem Abschluss im Fach Wirtschaft
- Magisterabschluss mit dem Fach Wirtschaft/Wirtschaftswissenschaften.

#### **§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium besteht aus den im Anhang „Studienverlaufsplan“ festgelegten Modulen, einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Masterarbeit.
- (2) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Masterprüfung. Wahlpflichtmodule sind Module, die unabhängig voneinander aus vorgegebenen Wahlpflichtkatalogen ausgewählt werden.
- (3) Gemäß Anhang „Studienverlaufsplan“ gibt es in diesem Studiengang Pflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten.
- (4) Die Liste der zugelassenen Wahlpflichtmodule steht im Modulhandbuch des Studiengangs dieser Prüfungsordnung. Sie wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik festgelegt, der diese Entscheidung an das Dekanat delegieren kann. Über das tatsächliche Angebot in einem bestimmten Semester (als Teilmenge aus dieser Liste) entscheidet das Dekanat zu Beginn des betreffenden Semesters.
- (5) In allen Lehrveranstaltungen können Lehrmaterialien wie Literatur, Skripte oder Folien in englischer Sprache verwendet werden.
- (6) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des zweiten und dritten Semesters können in englischer Sprache durchgeführt werden.

**§ 5 Entfällt**

**§ 6 Entfällt**

**§ 7 Entfällt**

**§ 8 Entfällt**

**§ 9 Entfällt**





### **§ 10 Leistungspunkte**

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.
- (2) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die Leistungspunkte, die diesem Modul im Studienverlaufsplan (siehe Anhang „Studienverlaufsplan“) zugeordnet sind.

### **§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten**

- (1) Der Prüfer (die Prüferin) legt gemäß § 11 Abs. 6 der RahmenPO fest, ob und in welchem Umfang die Modulnote einer bestandenen Modulprüfung durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden kann („Bonuspunkte“).
- (2) Sind an einer Prüfung mehrere Prüfer(innen) beteiligt in der Form, dass jede(r) die Prüfungsaufgaben für eine Teilleistung stellt, dann bewertet jeder Prüfer (jede Prüferin) nur die jeweilige Teilleistung. Die Modulnote wird gemäß § 11 Abs. 3 der RahmenPO bestimmt.

### **§ 12 Entfällt**

### **§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Ist ein Modul eines Wahlpflichtkatalogs endgültig nicht bestanden, kann es durch ein anderes Modul aus demselben Wahlpflichtkatalog ersetzt werden.

### **§ 14 Entfällt**

### **§ 15 Entfällt**

### **§ 16 Zulassung zu den Prüfungen**

Studierende anderer Studiengänge sind nicht zu Modulprüfungen zugelassen, die in identischer Form auch in ihrem Studiengang angeboten werden.



**§ 17 Entfällt**

**§ 18 Entfällt**

**§ 19 Entfällt**

**§ 20 Entfällt**

**§ 21 Praxisphase**

- (1) Die Praxisphase umfasst eine Vollzeit-Tätigkeit über einen zusammenhängenden Zeitraum von 14 Wochen.
- (2) In der Praxisphase wird der (die) Studierende durch einen Professor (eine Professorin), der (die) in dem Studiengang dieser Studiengangsprüfungsordnung lehrt, als Begleiter (Begleiterin) betreut. Es ist Aufgabe des (der) Studierenden, einen Begleiter (eine Begleiterin) zu benennen, der (die) bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen.
- (3) Die Beschaffung eines geeigneten Platzes für die Praxisphase ist Aufgabe des (der) Studierenden. Die Eignung ist durch den Begleiter (die Begleiterin) zu überprüfen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Formular spätestens 7 Tage vor dem geplanten Beginn an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten.
- (5) Die Praxisphase darf erst nach Bekanntgabe der Zulassung über das elektronische Prüfungsinformationssystem der Hochschule begonnen werden.
- (6) Neben den in § 21 Abs. 4 der RahmenPO genannten Voraussetzungen muss der/die Studierende mindestens 60 Leistungspunkte erworben.
- (7) Der (Die) Studierende legt nach Abschluss der Praxisphase dem Begleiter (der Begleiterin) unverzüglich eine Bescheinigung der Einrichtung vor, bei der die Praxisphase durchgeführt wurde. Diese enthält Angaben zur Dauer der Praxisphase sowie eine Beschreibung der Tätigkeit. Er (Sie) erstellt außerdem einen Bericht über die durchgeführte Praxisphase und legt diese dem Begleiter (der Begleiterin) zur Prüfung vor. Bei Anerkennung werden 18 Leistungspunkte vergeben.



**§ 22 Entfällt**

**§ 23 Zulassung zur Masterarbeit**

- (1) Neben den in § 23 Abs. 1 der RahmenPO genannten Voraussetzungen muss der (die) Studierende 84 Leistungspunkte erworben haben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Formular spätestens 7 Tage vor dem geplanten Beginn an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten.
- (3) Die Masterarbeit darf erst nach Bekanntgabe der Zulassung über das elektronische Prüfungsinformationssystem der Hochschule begonnen werden.

**§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit**

Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Masterarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal 24 Wochen.

**§ 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Von der Masterarbeit sind drei Exemplare in gebundener Form und ein Exemplar in elektronischer Form bis zum Abgabetermin im Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Zusätzlich zur Regelung nach § 25 Abs. 2 der RahmenPO muss der Erstprüfer (die Erstprüferin) ein Professor (eine Professorin) der Westfälischen Hochschule sein, der (die) in dem Studiengang dieser Prüfungsordnung lehrt.
- (3) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.



**§ 26 Entfällt**

**§ 27 Entfällt**

**§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde**

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus einem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten gebildet. Unbenotete Module bleiben dabei unberücksichtigt. Das Gewicht der Note eines studienbegleitenden Moduls entspricht der Anzahl seiner Leistungspunkte. Das Gewicht für die Note der Masterarbeit entspricht ebenfalls der Anzahl ihrer Leistungspunkte.

**§ 29 Entfällt**

**§ 30 Zusatzmodule**

Hat ein Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Wahlpflichtmodulen bestanden, so wird nur die vorgeschriebene Anzahl für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung berücksichtigt. Ausgewählt werden dabei die Wahlpflichtmodule mit den besseren Modulnoten. Bei gleichen Noten wird das Modul berücksichtigt, das zeitlich früher erfolgreich abgeschlossen wurde. Überzählige Wahlpflichtmodule werden auf dem Zeugnis – sofern der dafür vorgesehene Platz ausreicht – als „Zusätzliche Wahlpflichtmodule“ ausgewiesen. Überzählige Wahlpflichtmodule, die nicht mehr im Zeugnis aufgeführt werden können, werden wie Zusatzmodule gemäß § 30 der RahmenPO behandelt.

**§ 31 Entfällt**

**§ 32 Entfällt**

**§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 im Masterstudiengang Dienstleistungsmanagement im Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik an der Westfälischen Hochschule aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Masterprüfungsordnung Dienstleistungsmanagement vom 10.07.2013 (Amtsblatt Nr. 25 vom 25.07.2013) außer Kraft.

Auf Antrag, der bei dem (der) Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen ist, können Studierende des Masterstudiengangs Dienstleistungsmanagement ihr Studium auch nach den Vorschriften dieser Studiengangsprüfungsordnung abschließen. Die bereits erbrachten



Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften anerkannt. Der Antrag auf Anwendung dieser Studiengangsprüfungsordnung ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.

Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß vorherigem Absatz gestellt haben, das Studium (nach § 4 Abs. 1 RahmenPO) jedoch bis zum 31.08.2022 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Studiengangsprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die bisher erbrachten Prüfungsleistungen werden nach § 8 der RahmenPO anerkannt. Für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 in einem höheren Semester aufgenommen haben, gelten die zuvor getroffenen Regelungen entsprechend.

Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule vom 10.04.2018 und nach Genehmigung durch das Präsidium am 22.05.2019.

Bocholt, den 03.05.2019

gez. Prof. Dr. Gerhard Juen  
Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaft und Informationstechnik der  
Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, den 05.06.2019

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann  
Präsident der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen



**Anhang Studienverlaufsplan**

*Masterstudiengang: Dienstleistungsmanagement*

Stand: 22.06.2018

Sem.	Module										Summe		Anz. Prüf
											SWS	LP	
4.	<b>Masterarbeit</b>												
	30										0	30	1
3.	Gründungsmanagement		Kundenmanagement		Praxisphase								
	4	6	4	6	0				18		8	30	5
2.	Dienstleistungscontrolling		Dienstleistungsmarketing und -vertrieb		Methodik der Dienstleistungsentwicklung		Wahlpflichtmodul sektorale Dienstleistungen		Wahlpflichtmodul				
	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	20	30	5
1.	Personalführung		Business Intelligence		Informationsmanagement		Wirtschaftswachstum, Strukturwandel und Wettbewerb		Nachhaltige Unternehmensführung				
	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	20	30	5

Legende:

Modulname	
SWS	LP

SWS: Semesterwochenstunden  
LP: Leistungspunkte (ECTS)

Unbenotet
-----------

**Anhang Wahlpflichtmodule**

**Katalog sektorale Dienstleistungen**

Handelsmanagement

Management von Kultur- und Freizeiteinrichtungen

Management von Non-Profit-Organisationen

Industrielle Dienstleistungen und Geschäftsmodelle

Consulting

**Allgemeiner Katalog**

Marktforschung

Strategisches Controlling und Unternehmensplanung

Internationale Finanz- und Leistungsströme

Customer Equity Management



**Studiengangsprüfungsordnung  
für den Master-Studiengang**

**Unternehmensrechnung**

**am Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik  
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen**

Version 02.04.19

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1</b>	<b>Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung</b>	<b>251</b>
<b>§ 2</b>	<b>Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad</b>	<b>251</b>
<b>§ 3</b>	<b>Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit</b>	<b>251</b>
<b>§ 4</b>	<b>Studienumfang, Regelstudienzeit</b>	<b>252</b>
<b>§ 5</b>	<b>Entfällt</b>	<b>252</b>
<b>§ 6</b>	<b>Entfällt</b>	<b>252</b>
<b>§ 7</b>	<b>Entfällt</b>	<b>252</b>
<b>§ 8</b>	<b>Entfällt</b>	<b>252</b>
<b>§ 9</b>	<b>Entfällt</b>	<b>252</b>
<b>§ 10</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>253</b>
<b>§ 11</b>	<b>Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten</b>	<b>253</b>
<b>§ 12</b>	<b>Entfällt</b>	<b>253</b>
<b>§ 13</b>	<b>Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation</b>	<b>253</b>
<b>§ 14</b>	<b>Entfällt</b>	<b>253</b>
<b>§ 15</b>	<b>Entfällt</b>	<b>253</b>
<b>§ 16</b>	<b>Zulassung zu den Prüfungen</b>	<b>254</b>
<b>§ 17</b>	<b>Entfällt</b>	<b>254</b>
<b>§ 18</b>	<b>Entfällt</b>	<b>254</b>
<b>§ 19</b>	<b>Entfällt</b>	<b>254</b>
<b>§ 20</b>	<b>Entfällt</b>	<b>254</b>





<b>§ 21 Praxisphase</b>	<b>254</b>
<b>§ 22 Entfällt</b>	<b>255</b>
<b>§ 23 Zulassung zur Masterarbeit</b>	<b>255</b>
<b>§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit</b>	<b>255</b>
<b>§ 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit</b>	<b>255</b>
<b>§ 26 Entfällt</b>	<b>255</b>
<b>§ 27 Entfällt</b>	<b>255</b>
<b>§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde</b>	<b>256</b>
<b>§ 29 Entfällt</b>	<b>256</b>
<b>§ 30 Zusatzmodule</b>	<b>256</b>
<b>§ 31 Entfällt</b>	<b>256</b>
<b>§ 32 Entfällt</b>	<b>256</b>
<b>§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften</b>	<b>257</b>

**Anhang Studienverlaufsplan**

**Anhang Wahlpflichtmodule**



## **Vorbemerkung**

Die Nummerierung und Titel der Paragraphen entsprechen denen der Rahmenprüfungsordnung. Eine Ausnahme bildet der Titel zu § 1, der eingekürzt wurde.

Paragraphen, zu denen in dieser Studiengangsprüfungsordnung keine weiteren Festlegungen getroffen werden, bleiben leer und tragen die Überschrift „Entfällt“

## **§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung**

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Unternehmensrechnung am Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule.

Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG NRW die Masterprüfung in diesem Studiengang in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Westfälischen Hochschule vom 15.12.2017 (Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule, Ausgabe 23/2017 vom 20.12.2017) in ihrer jeweils geltenden Fassung – nachfolgend mit RahmenPO bezeichnet.

Diese Studiengangsprüfungsordnung trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur RahmenPO stehen.

## **§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG NRW der Hochschulgrad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“ verliehen.

## **§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit**

Voraussetzung für die Aufnahme in den Masterstudiengang sind folgende Abschlüsse:

- Bachelorabschluss oder ein Diplomabschluss mit der Bezeichnung Betriebswirt/Betriebswirtin oder Kaufmann/Kauffrau
- Abschluss in einem Studiengang, der deutliche wirtschaftswissenschaftliche Elemente aufweist. Dazu gehören u.a. Studiengänge aus den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsrecht



- Abschluss des 2. Staatsexamens der Sekundarstufe II mit dem Abschluss im Fach Wirtschaft
- Magisterabschluss mit dem Fach Wirtschaft/Wirtschaftswissenschaften.

#### **§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium besteht aus den im Anhang „Studienverlaufsplan“ festgelegten Modulen, einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Masterarbeit.
- (2) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Masterprüfung. Wahlpflichtmodule sind Module, die unabhängig voneinander aus vorgegebenen Wahlpflichtkatalogen ausgewählt werden.
- (3) Gemäß Anhang „Studienverlaufsplan“ gibt es in diesem Studiengang Pflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten.
- (4) Die Liste der zugelassenen Wahlpflichtmodule steht im Modulhandbuch des Studiengangs dieser Prüfungsordnung. Sie wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik festgelegt, der diese Entscheidung an das Dekanat delegieren kann. Über das tatsächliche Angebot in einem bestimmten Semester (als Teilmenge aus dieser Liste) entscheidet das Dekanat zu Beginn des betreffenden Semesters.
- (5) In allen Lehrveranstaltungen können Lehrmaterialien wie Literatur, Skripte oder Folien in englischer Sprache verwendet werden.
- (6) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des zweiten und dritten Semesters können in englischer Sprache durchgeführt werden.

**§ 5 Entfällt**

**§ 6 Entfällt**

**§ 7 Entfällt**

**§ 8 Entfällt**

**§ 9 Entfällt**



### **§ 10 Leistungspunkte**

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.
- (2) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die Leistungspunkte, die diesem Modul im Studienverlaufsplan (siehe Anhang „Studienverlaufsplan“) zugeordnet sind.

### **§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten**

- (1) Der Prüfer (die Prüferin) legt gemäß § 11 Abs. 6 der RahmenPO fest, ob und in welchem Umfang die Modulnote einer bestandenen Modulprüfung durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden kann („Bonuspunkte“).
- (2) Sind an einer Prüfung mehrere Prüfer(innen) beteiligt in der Form, dass jede(r) die Prüfungsaufgaben für eine Teilleistung stellt, dann bewertet jeder Prüfer (jede Prüferin) nur die jeweilige Teilleistung. Die Modulnote wird gemäß § 11 Abs. 3 der RahmenPO bestimmt.

### **§ 12 Entfällt**

### **§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Ist ein Modul eines Wahlpflichtkatalogs endgültig nicht bestanden, kann es durch ein anderes Modul aus demselben Wahlpflichtkatalog ersetzt werden.

### **§ 14 Entfällt**

### **§ 15 Entfällt**



## **§ 16 Zulassung zu den Prüfungen**

Studierende anderer Studiengänge sind nicht zu Modulprüfungen zugelassen, die in identischer Form auch in ihrem Studiengang angeboten werden.

## **§ 17 Entfällt**

## **§ 18 Entfällt**

## **§ 19 Entfällt**

## **§ 20 Entfällt**

## **§ 21 Praxisphase**

- (1) Die Praxisphase umfasst eine Vollzeit-Tätigkeit über einen zusammenhängenden Zeitraum von 14 Wochen.
- (2) In der Praxisphase wird der (die) Studierende durch einen Professor (eine Professorin), der (die) in dem Studiengang dieser Studiengangsprüfungsordnung lehrt, als Begleiter (Begleiterin) betreut. Es ist Aufgabe des (der) Studierenden, einen Begleiter (eine Begleiterin) zu benennen, der (die) bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen.
- (3) Die Beschaffung eines geeigneten Platzes für die Praxisphase ist Aufgabe des (der) Studierenden. Die Eignung ist durch den Begleiter (die Begleiterin) zu überprüfen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Formular spätestens 7 Tage vor dem geplanten Beginn an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten.
- (5) Die Praxisphase darf erst nach Bekanntgabe der Zulassung über das elektronische Prüfungsinformationssystem der Hochschule begonnen werden.
- (6) Neben den in § 21 Abs. 4 der RahmenPO genannten Voraussetzungen muss der/die Studierende mindestens 60 Leistungspunkte erworben.
- (7) Der (Die) Studierende legt nach Abschluss der Praxisphase dem Begleiter (der Begleiterin) unverzüglich eine Bescheinigung der Einrichtung vor, bei der die Praxisphase durchgeführt wurde. Diese enthält Angaben zur Dauer der Praxisphase sowie eine Beschreibung der Tätigkeit. Er (Sie) erstellt außerdem einen Bericht über die durchgeführte Praxisphase und legt diese dem Begleiter (der Begleiterin) zur Prüfung vor. Bei Anerkennung werden 18 Leistungspunkte vergeben.



**§ 22 Entfällt**

**§ 23 Zulassung zur Masterarbeit**

- (1) Neben den in §23 Abs. 1 der RahmenPO genannten Voraussetzungen muss der (die) Studierende 84 Leistungspunkte erworben haben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Formular spätestens 7 Tage vor dem geplanten Beginn an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten.
- (3) Die Masterarbeit darf erst nach Bekanntgabe der Zulassung über das elektronische Prüfungsinformationssystem der Hochschule begonnen werden.

**§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit**

Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Masterarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal 24 Wochen.

**§ 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Von der Masterarbeit sind drei Exemplare in gebundener Form und ein Exemplar in elektronischer Form bis zum Abgabetermin im Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Zusätzlich zur Regelung nach § 25 Abs. 2 der RahmenPO muss der Erstprüfer (die Erstprüferin) ein Professor (eine Professorin) der Westfälischen Hochschule sein, der (die) in dem Studiengang dieser Prüfungsordnung lehrt.
- (3) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

**§ 26 Entfällt**

**§ 27 Entfällt**



### **§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde**

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus einem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten gebildet. Unbenotete Module bleiben dabei unberücksichtigt. Das Gewicht der Note eines studienbegleitenden Moduls entspricht der Anzahl seiner Leistungspunkte. Das Gewicht für die Note der Masterarbeit entspricht ebenfalls der Anzahl ihrer Leistungspunkte.

### **§ 29 Entfällt**

### **§ 30 Zusatzmodule**

Hat ein Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Wahlpflichtmodulen bestanden, so wird nur die vorgeschriebene Anzahl für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung berücksichtigt. Ausgewählt werden dabei die Wahlpflichtmodule mit den besseren Modulnoten. Bei gleichen Noten wird das Modul berücksichtigt, das zeitlich früher erfolgreich abgeschlossen wurde. Überzählige Wahlpflichtmodule werden auf dem Zeugnis – sofern der dafür vorgesehene Platz ausreicht – als „Zusätzliche Wahlpflichtmodule“ ausgewiesen. Überzählige Wahlpflichtmodule, die nicht mehr im Zeugnis aufgeführt werden können, werden wie Zusatzmodule gemäß § 30 der RahmenPO behandelt.

### **§ 31 Entfällt**

### **§ 32 Entfällt**



**§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 im Masterstudiengang Unternehmensrechnung im Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik an der Westfälischen Hochschule aufnehmen.

Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule vom 10.04.2019 und nach Genehmigung durch das Präsidium am 22.05.2019.

Bocholt, den 03.06.2019

gez. Prof. Dr. Gerhard Juen  
Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaft und Informationstechnik der  
Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, den 05.06.2019

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann  
Präsident der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen





**Anhang Studienverlaufsplan**

*Masterstudiengang: Unternehmensrechnung*

Stand: 22.06.2018

Sem.	Module										Summe		Anz. Prüf
											SWS	LP	
4	<b>Masterarbeit</b>												
	30										0	30	1
3	Wertmanagement und Controlling		Corporate Finance		Praxisphase								
	4	6	4	6	0				18		8	30	5
2	Strategisches Controlling und Unternehmensplanung		Internationale Unternehmensbesteuerung		Advanced Accounting		Wahlpflichtmodul Accounting/Taxation		Wahlpflichtmodul				
	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	20	30	5
1	Personalführung		Business Intelligence		Informationsmanagement		Wirtschaftswachstum, Strukturwandel und Wettbewerb		Nachhaltige Unternehmensführung				
	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	20	30	5

Legende:

Modulname	
SWS	LP

SWS: Semesterwochenstunden  
LP: Leistungspunkte (ECTS)

Unbenotet
-----------

**Anhang Wahlpflichtmodule**

**Katalog Accounting/Taxation**

Taxation 2

Accounting 2

**Allgemeiner Katalog**

Dienstleistungscontrolling

Finanzmanagement

Institutionale Finanzdienstleistungen

Industrielle Dienstleistungen und Geschäftsmodelle